



Klaus Stallmann MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 27 23/29 08/24 88

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Robert Orth MdL

Düsseldorf, 1. Dezember 2000

im Hause

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/196 Neudruck



Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihrer mit Schreiben vom 8. November 2000 geäußerten Bitte um ein Votum des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zu dem o. g. Gesetzentwurf wurde selbstverständlich entsprochen. Allerdings kann die Berichterstattung zur 2. Lesung nur durch den Ausschuss erfolgen, an den der Gesetzentwurf überwiesen wurde. Insoweit verweise ich auf das Ihnen zugeleitete Schreiben des Landtagspräsidenten vom 29. November 2000.

Zur Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 30. November 2000 legten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Änderungsantrag vor. Diesen füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Die aus nachstehender Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen zum Landesbeamten-gesetz wurden nach kurzer Beratung einstimmig beschlossen.

Ich bitte um Unterrichtung der Mitglieder Ihres Ausschusses und darum, dem Landtag die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus Stallmann

Anlage: Änderungsantrag

F. d. R.

(Fröhlecke)
Ausschussassistent

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

Beschlüsse des Ausschusses

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. - bisher Artikel 1 -
Unverändert

2. - neu -

§ 78 d erhält folgende Fassung:

"(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion
Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Drucksache 13/196 -

Das Landesbeamtengesetz NW soll aufgrund der Änderung folgende Fassung erhalten:

A Problem:

1. Die Institution Staatsanwaltschaft ist trotz ihrer unbestreitbaren Eigenschaft als Exekutivbehörde durch eine Nähe zur Dritten Gewalt gekennzeichnet. Der Rechtsstaat muss daher im Interesse seiner Glaubwürdigkeit darauf bedacht sein, diese besondere Stellung auch institutionell zur Geltung zu bringen. Nur so wird das Legalitätsprinzip des Strafprozessrechts als wesentliches rechtsstaatliches Element umfassend gewährleistet. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft und ihrer Repräsentanten auf Recht und Gesetz ist vor diesem Hintergrund zu würdigen.

Generalstaatsanwälte sind die herausragenden Vertreter der Staatsanwaltschaft. Ihr Status ist nach der derzeitigen Rechtslage dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in besonderer Weise in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung befinden. Eine inhaltliche Neubewertung dieses Status im Hinblick auf das rechtsstaatliche Postulat, die Arbeit der Anklagebehörden von sachfremden Einflüssen so weit wie möglich abzuschirmen, führt zu einer Infragestellung dieser Abhängigkeit. Damit verliert die Befugnis, Generalstaatsanwälte jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, ihre Berechtigung.

2. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 148) ist erstmals eine Altersteilzeitregelung für Beamte getroffen worden. Sie entsprach im Wesentlichen der in Altersteilzeitgesetz getroffenen Regelung für die Tarif-Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dadurch war der Zugang zur Altersteilzeit jedoch auf

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Vollzeitbeschäftigte beschränkt.

In der Folgezeit ist das Altersteilzeitgesetz geändert, die Altersteilzeitregelung erweitert worden. Seit Januar 2000 haben auch bislang Teilzeitbeschäftigte (im Tarifbereich) die Möglichkeit, in eine Altersteilzeitbeschäftigung zu wechseln.

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, mit dem die Altersteilzeit entsprechend der Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte geöffnet werden soll.

Die erweiterte Altersteilzeitregelung soll nun auch in NRW in das Beamtenrecht eingeführt werden.

B Lösung:

Änderung des Landesbeamtengesetzes

C Alternative:

Verzicht

- auf eine Neubewertung des Status der Generalstaatsanwälte, auf eine Öffnung der Altersteilzeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

D Kosten:

zu A 1: Keine.

zu A 2: Sofern infolge der Öffnung der Altersteilzeit die Inanspruchnahme steigt, sind wegen der höheren Sozial- und Gemeinkosten Mehraufwendungen zu erwarten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium; beteiligt sind das Justiz- und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

zu A 1: Keine.

zu A 2: Vgl. D

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

1. In § 38 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
2. § 78 d erhält folgende Fassung:

"(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als **Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. **die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.**

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

zu Artikel 1 Nr. 1

§ 38 Abs. 1 macht von der rahmenrechtlich (§ 31 BRRG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, diejenigen Ämter zu bestimmen, deren Inhaber sich in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung befinden. Dazu zählten bislang die Generalstaatsanwälte als herausragende Vertreter der Staatsanwaltschaft. Die Institution Staatsanwaltschaft wiederum hat, obwohl unbestreitbar Exekutivbehörde, eine besondere Nähe zur Dritten Gewalt. Ihre Verpflichtung auf das Legalitätsprinzip als wichtigem rechtsstaatlichem Element bedarf der institutionellen Absicherung.

Eine Neubewertung des Status der Generalstaatsanwälte vor diesem Hintergrund und im Kontext der Rechtsentwicklung in der Mehrzahl der Länder führt zur Infragestellung ihrer besonderen, über die allgemeine beamtenrechtliche Loyalitätspflicht hinausgehenden Abhängigkeit von der Landesregierung. Damit verliert die Befugnis zur jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ihre Berechtigung. Die Änderung nimmt daher das Amt des Generalstaatsanwalts aus dem Kreis der in § 38 Abs. 1 erwähnten Ämter aus.

zu Artikel 1 Nr. 2

Erstmals durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 148) ist eine Altersteilzeitregelung für Beamte getroffen worden. Sie entsprach im Wesentlichen der Regelung für die Tarif-Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dadurch war der Zugang zur Altersteilzeit jedoch auf Vollzeitbeschäftigte beschränkt.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) und das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 (BGBl. I. S. 910) ist das Altersteilzeitgesetz geändert, die Altersteilzeitregelung erweitert worden. Seit Januar 2000 haben auch bislang Teilzeitbeschäftigte (im Tarifbereich) die Möglichkeit, in eine Altersteilzeitbeschäftigung zu wechseln.

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 - BBvAnpG 2000), vorgelegt, mit dem die Altersteilzeit entsprechend der Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte geöffnet werden soll.

Damit sind von Bundesseite die für eine Anpassung des Landesrechts erforderlichen Schritte eingeleitet. Folglich kann die erweiterte Altersteilzeitregelung nun auch in NRW in das Beamtenrecht eingeführt werden.

zu Absatz 1:

Die Vorschrift überträgt die tarifliche Rechtsentwicklung systemkonform in das Landesbeamtengesetz. So wird im Unterschied zur bisherigen Rechtslage Altersteilzeit auch für bislang teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige (§ 45 a LBG NRW) Beamtinnen und Beamte möglich. Die Geltungsdauer der Vorschrift wird - wie im Bund - bis zum 31.12.2009 verlängert.

Die Neuregelung sieht für bisher Teilzeitbeschäftigte folgende Besonderheiten vor:

Um der arbeitsmarktpolitischen Intention der Altersteilzeit Rechnung zu tragen, müssen auch bislang Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren. Bezugsgröße ist dabei die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Antritt der Altersteilzeit. Durch diese Vorgabe wird einem möglichen Missbrauch, etwa durch kurzfristige Aufstockung der Arbeitszeit unmittelbar vor Antritt von Altersteilzeit, vorgebeugt.

zu Absatz 2:

Altersteilzeit für bislang Teilzeitbeschäftigte führt wegen der arbeitsmarktpolitisch motivierten Halbierung der bisherigen individuellen Arbeitszeit immer zu unterhältigen Teilzeitbeschäftigungen. Aus verfassungsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Erwägungen soll jedoch zumindest faktisch eine Arbeitszeit angestrebt werden, die mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dies wird durch die Maßgabe erreicht, dass Altersteilzeit von bislang schon Teilzeitbeschäftigten im Regelfall im Blockmodell zu leisten ist. Für bislang unterhältig Teilzeitbeschäftigte, denen wegen der Regelung des Absatz 1 eine Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht abverlangt werden kann, führt dies notwendig dazu, dass sie während der Arbeitsphase mit ihrem bisherigen Arbeitszeitumfang weiter Dienst leisten müssen.

zu Absatz 3:

Wegen der oben dargestellten, in bestimmten Fällen nunmehr gesetzesunmittelbaren Vorgabe des Blockmodells war nochmals ausdrücklich klarzustellen, dass nach wie vor auch **die oberste Dienstbehörde** nach Maßgabe ihres Ermessens für sonstige Fälle das Blockmodell vorschreiben darf. **Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, die in der Altersteilzeitbeschäftigung zu leistende Arbeitszeit abweichend auf bis zu 60 vom Hundert der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit zu erhöhen. Dies muss personalwirtschaftlich geboten sein, etwa um einem größeren Kreis von Betroffenen den Zugang zur Altersteilzeitbeschäftigung eröffnen zu können.**

zu Absatz 4:

Nach der Beihilfeverordnung NRW wird unterhäftig Beschäftigten keine Beihilfe gewährt. Um diesem Personenkreis jedoch eine Altersteilzeitbeschäftigung sozialverträglich überhaupt erst zu ermöglichen, ist - über § 85 a Abs.4 und § 86 Abs. 2 Satz 3 hinaus - ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen einzuräumen.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



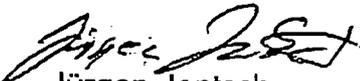
Edgar Moron



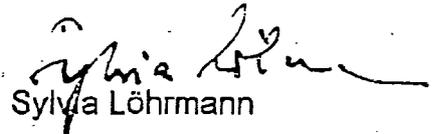
Carina Gödecke



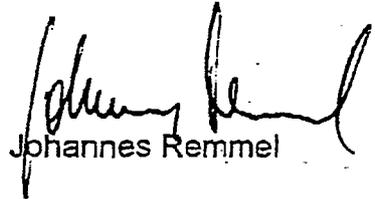
Frank Baranowski



Jürgen Jentsch
und Fraktion



Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel

Monika Düker

und Fraktion